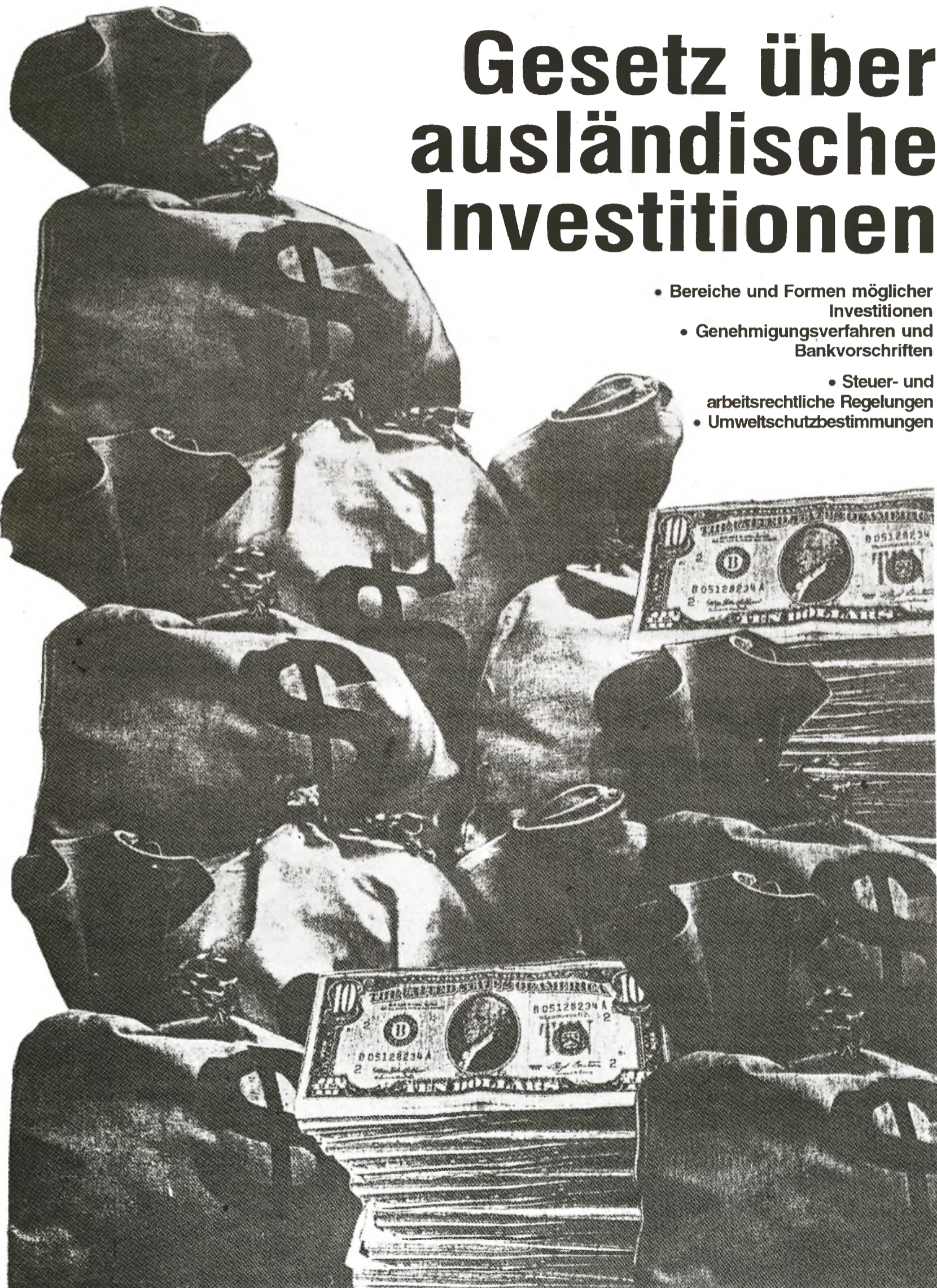


# Gesetz über ausländische Investitionen

- Bereiche und Formen möglicher Investitionen
- Genehmigungsverfahren und Bankvorschriften
- Steuer- und arbeitsrechtliche Regelungen
- Umweltschutzbestimmungen



## NATIONALVERSAMMLUNG DER PODER POPULAR

Ich, RICARDO ALARCON DE QUESADA, Präsident der Nationalversammlung der Poder Popular der Republik Kuba,

VERKÜNDE: Daß die Nationalversammlung der Poder Popular der Republik Kuba auf ihrer Sitzung vom 5. September 1995, der Fünften Ordentlichen Sitzungsperiode der Vierten Legislaturperiode, Folgendes beschlossen hat:



Oliviero CAHIDONA

GRUNDSATZ: In der heutigen Welt, in der kein sozialistisches Lager existiert, mit einer Wirtschaftsordnung, die immer universeller wird, und starken hegemonistischen Tendenzen im wirtschaftlichen, politischen und militärischen Bereich, ist Kuba, das zudem einer hartnäckigen Blockade ausgesetzt ist, gewillt, seine Errungenschaften zu bewahren. Angesichts des Mangels an Kapital, an bestimmten Technologien und oftmals auch an Absatzmärkten und unter dem Zwang, seine Wirtschaft umzugestalten, kann das Land auf der Grundlage der strikten Achtung der Unabhängigkeit und der nationalen Souveränität über die ausländischen Investitionen neue, hochentwickelte Technologien einführen, seine Industrie modernisieren, eine höhere produktive Leistungsfähigkeit erreichen, neue Arbeitsplätze schaffen, die Qualität der von ihm angebotenen Erzeugnisse und Serviceleistungen verbessern, die Kosten senken, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit im Ausland erreichen und sich bestimmte Absatzmärkte erschließen. All dies würde die Anstrengungen unterstützen, die das Land hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unternimmt.

GRUNDSATZ: Die Verfassung der Republik, so wie sie 1992 geändert wurde, erkennt neben anderen Eigentumsformen, das Eigentum von Gemeinschaftsunternehmen, Gesellschaften und wirtschaftlichen Vereinigungen an, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz gegründet wurden. In bezug auf das staatliche Eigentum sieht sie im Ausnahmefall und solange dies für das Land nützlich und notwendig ist, die teilweise oder völlige Übertragung des Eigentums wirtschaftlicher Objekte vor, die zu seiner Entwicklung beitragen sollen.

GRUNDSATZ: Die Veränderungen, die sich in der Volkswirtschaft vollziehen und die, neben anderen wesentlichen Faktoren, auf die Förderung und Anregung der Investition von ausländischem Kapital in Kuba sowie auf den Ausbau der Möglichkeiten hinsichtlich der Wege und der Bereiche für Investitionen gerichtet sind, gehen über die Gegebenheiten des rechtlichen Rahmens hinaus, den bisher die Gesetzesverordnung Nr. 50 "Über die wirtschaftliche Vereinigung

von kubanischen und ausländischen Unternehmen" vom 15. Februar 1982 bot.

GRUNDSATZ: Für den Ausbau und die Vereinfachung des Prozesses der Beteiligung von ausländischen Investitionen an der kubanischen Volkswirtschaft ist es angebracht, eine neue Gesetzgebung anzunehmen, die den ausländischen Investoren mehr Sicherheit und Garantien bietet und es in jedem beliebigen Produktions- bzw. Dienstleistungsbereich, in denen gegenseitig vorteilhafte Interessen ausgemacht werden können, ermöglicht, vor allem Finanzmittel, Technologien und neue Absatzmärkte zu erschließen, die der vertraglichen Entwicklung des Landes und der Erholung der Volkswirtschaft dienen.

DEMZUFOLGE: Beschließt die Nationalversammlung der Poder Popular, in Ausübung der ihr im Absatz b) des Artikels 75 der Verfassung der Republik Kuba verliehenen Befugnisse, Folgendes zu erlassen:

## GESETZ NUMMER 77

### GESETZ ÜBER DIE AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN

#### KAPITEL I

#### ÜBER ZIELSTELLUNG UND INHALT

##### ARTIKEL 1:

1. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, ausländische Investitionen auf dem Territorium der Republik Kuba zu fördern und anzuregen, um lukrative Aktivitäten voranzutreiben, die - auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Souveränität und der nationalen Unabhängigkeit und unter Berücksichtigung der Auflagen des Umweltschutzes und der rationellen Nutzung der Naturressourcen - zur Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität und zur vertraglichen Entwicklung des Landes beitragen. Zu diesem Zweck legt es die wichtigsten rechtlichen Regelungen fest, nach denen sich die ausländischen Investitionen zu vollziehen haben.

2. Die in diesem Gesetz enthaltenen Normen umfassen neben anderen Aspekten

die Garantien, die den Investoren gewährt werden; die Bereiche der kubanischen Volkswirtschaft, in denen ausländische Investitionen getätigt werden können; die Formen, die sie annehmen können; die verschiedenen Arten von Beiträgen; das Verfahren für ihre Genehmigung; die Bankvorschriften, spezielle Steuer- und Arbeitsregelungen für diese Investitionen sowie die Normen hinsichtlich des Umweltschutzes und der rationellen Nutzung der Naturressourcen.

## KAPITEL II

### ÜBER DAS GLOSSAR

#### ARTIKEL 2:

In diesem Gesetz werden folgende Begriffe mit der jeweils angegebenen Definition benutzt:

a) Internationale Wirtschaftsvereinigung:

Vereinigung von einem oder mehreren kubanischen Investoren mit einem oder mehreren ausländischen Investoren auf kubanischem Territorium für die Güterproduktion, die Darbietung von Serviceleistungen oder beides zu lukrativen Zwecken. Dabei existieren zwei Modalitäten: die Gemeinschaftsunternehmen und die Verträge über internationale Wirtschaftsvereinigungen.

b) Genehmigung:

Ein vom Exekutivkomitee des Ministerrates oder von einem Regierungsausschuß ausgestelltes Dokument, um während einer bestimmten Laufzeit eine der Formen einer ausländischen Investition zu tätigen, wie sie im Gesetz vorgesehen ist.

c) Ausländisches Kapital:

Aus dem Ausland stammendes Kapital sowie der Teil der Gewinne oder Dividenden, der dem ausländischen Investor gehört und im Sinne des Gesetzes wieder investiert wird.

d) Höhere Leitungsfunktionen:

Funktionen der Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane eines Gemeinschaftsunternehmens und eines Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital, die Vertreter der Vertragspartner einer internationalen Wirtschaftsvereinigung sowie das Lei-

tungspersonal von Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital.

e) Regierungsausschuß:

Vom Exekutivkomitee des Ministerrates ermächtigter Ausschuß, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes ausländische Investitionen in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich genehmigt.

f) Verwaltungskonzession:

Einseitige Handlung der Regierung der Republik, mit der einem Unternehmen das Recht eingeräumt wird, unter den festgelegten Zielstellungen und Voraussetzungen eine öffentliche Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, eine Naturressource abzubauen und/oder ein öffentliches Vorhaben durchzuführen oder zu betreiben.

g) Vertrag über eine internationale Wirtschaftsvereinigung:

Pakt oder Abkommen zwischen einem oder mehreren kubanischen Investoren und einem oder mehreren ausländischen Investoren über die gemeinsame Durchführung einer internationalen Wirtschaftsvereinigung eigener Handlungen, ohne daß sie eine andere juristische Person als die der Vertragspartner darstellen.

h) Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital:

Handelsgesellschaft mit ausländischem Kapital ohne die Beteiligung eines kubanischen Investors.

i) Gemeinschaftsunternehmen:

Kubanische Handelsgesellschaft, die die Form einer Aktiengesellschaft mit Namensaktien annimmt, an der ein oder mehrere kubanische Investoren und ein oder mehrere ausländische Investoren als Aktionäre beteiligt sind.

j) Einstellungsunternehmen:

Kubanische Organisation mit Rechtspersönlichkeit, die ermächtigt ist, mit einem Gemeinschaftsunternehmen oder einem Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital einen Vertrag einzugehen, anhand dessen ihm auf Wunsch die benötigten Arbeitskräfte der verschiedenen Qualifikationen bereitgestellt werden, die im Arbeitsverhältnis mit besagter Organisation stehen.

k) Bezüge:

Gehälter und Löhne, Einkommen und sonstige Entlohnungen sowie Erhöhungen, Ausgleichs- und andere Zusatzzahlungen, die die kubanischen und ausländischen Angestellten erhalten, mit Ausnahme der Gelder, die aus dem Fonds für den wirtschaftlichen Anreiz stammen, falls ein solcher existieren sollte.

l) Ausländischen Investitionen:

Kapitalbeiträge, die von ausländischen Investoren in jeder beliebigen, von diesem Gesetz vorgesehenen Form eingebracht werden.

m) Ausländischer Investor:

Natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz im Ausland und mit ausländischem Kapital, die sich als Aktionär an einem Gemeinschaftsunternehmen oder an einem Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital beteiligt oder als Vertragspartner einer internationalen Wirtschaftsvereinigung auftritt.

n) Kubanischer Investor

Staatliches Unternehmen oder Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit, Aktiengesellschaft oder eine andere juristische Person kubanischer Nationalität mit Sitz auf dem kubanischen Territorium, die sich als Aktionär an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt

oder als Vertragspartner einer internationalen Wirtschaftsvereinigung auftritt.

### KAPITEL III ÜBER DIE GARANTIE FÜR INVESTOREN

#### ARTIKEL 3.

Die ausländischen Investitionen auf kubanischem Territorium genießen absoluten Schutz und Sicherheit und dürfen nicht enteignet werden, es sei denn, dies geschieht aus von der Regierung verkündeten Gründen des öffentlichen Nutzens oder des gesellschaftlichen Interesses in Übereinstimmung mit den Verfügungen der Verfassung, der gültigen Gesetzgebung und der von Kuba unterzeichneten internationalen Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, nachdem zuvor die Entschädigung für ihren in gemeinsamer Absprache festgelegten kommerziellen Wert in frei konvertibler Währung erfolgt ist.

Kommt es zu keiner Übereinkunft, erfolgt die Festlegung des Wertes durch eine Organisation, die für die Einschätzung von Geschäftsvorgängen ein anerkanntes internationales Ansehen genießt, welche vom Ministerium für Finanzen und Preise autorisiert und in beiderseitigem Einvernehmen zu diesem Zweck vertraglich engagiert wird. Wenn es sich um ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital handelt, dann erfolgt dies im Einvernehmen zwischen dem ausländischen Investor und dem Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

#### ARTIKEL 4.

1. Die Laufzeit der erteilten Genehmigung für die Ausführung der Operationen durch ein Gemeinschaftsunternehmen, durch die Vertragspartner einer internationalen Wirtschaftsvereinigung oder durch ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital, kann von der Behörde verlängert werden, die diese erteilt hat, solange dies vor Ablauf der festgelegten Laufzeit von den Interessenten beantragt wird.

2. Wenn nach Ablauf der Laufzeit keine Verlängerung erfolgt, wird die Abwicklung des Gemeinschaftsunternehmens, des Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung oder des Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital vorgenommen, wie es in den Gründungsdokumenten vereinbart wurde und die gültige Gesetzgebung vorschreibt. Was dem ausländischen Investor zusteht, wird ihm in frei konvertibler Währung ausgezahlt, es sei denn, es wurde ausdrücklich das Gegenteil festgelegt.

#### ARTIKEL 5.

In Übereinstimmung mit den kubanischen Gesetzen und den Urteilen der kubanischen Gerichte werden ausländische Investitionen gleichermaßen vor rechtlich zugelassenen Reklamationen Dritter geschützt.

#### ARTIKEL 6.

1. Der ausländische Investor einer internationalen Wirtschaftsvereinigung kann nach beiderseitiger Vereinbarung jederzeit seinen Anteil völlig oder teilweise auf beliebige Art und Weise dem Staat bzw. an Dritte verkaufen oder übertragen, wenn vorher dazu eine Regierungsgenehmigung erteilt wurde, wobei er den entsprechenden Wert in frei konvertibler Währung ausgezahlt erhält, es

sei denn, daß ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

2. Der ausländische Investor eines Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital kann jederzeit seinen Anteil völlig oder teilweise auf beliebige Art und Weise dem Staat bzw. an Dritte verkaufen oder übertragen, wenn vorher dazu eine Regierungsgenehmigung erteilt wurde, wobei er den entsprechenden Wert in frei konvertibler Währung ausgezahlt erhält, es sei denn, daß ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

#### ARTIKEL 7.

Der Wert, dessen Erhalt dem ausländischen Investor in den Fällen zusteht, auf die sich die Artikel 4 und 6 dieses Gesetzes beziehen, wird im beiderseitigen Einvernehmen oder von einer Organisation festgelegt, die für die Einschätzung von Geschäftsvorgängen ein anerkanntes internationales Ansehen genießt. Diese Organisation wird vom Ministerium für Finanzen und Preise autorisiert, auf kubanischem Territorium zu operieren und zu diesem Zweck in beiderseitigem Einvernehmen vertraglich engagiert. Wenn es sich um ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital handelt, dann erfolgt dies im Einvernehmen zwischen dem ausländischen Investor und dem Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

#### ARTIKEL 8.

1. Der Staat garantiert dem ausländischen Investor den freien Transfer in frei konvertibler Währung, ohne die Entrichtung von Steuern oder die Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit dieser Überweisung, von:

a) den Nettogewinnen oder Dividenden, die sich aus dem Betreiben der Investition ergeben und

b) den Beträgen, die ihm in dem Fall zustehen, auf den die Artikel 3, 4 und 6 dieses Gesetzes Bezug nehmen.

2. Ausländischen Staatsbürgern, die im Dienst eines Gemeinschaftsunternehmens, der Partner irgendeiner anderen Form einer internationalen Wirtschaftsvereinigung oder eines Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital stehen, dürfen, solange sie keinen ständigen Wohnsitz in Kuba haben, die erarbeiteten Einkünfte, wenn diese die zugelassene Menge nicht überschreiten, unter Beachtung der sonstigen Vorschriften der Nationalbank Kubas ins Ausland überweisen.

#### ARTIKEL 9.

Die Gemeinschaftsunternehmen und die Vertragspartner von internationalen Wirtschaftsvereinigungen zahlen bis zum Ablauf der Laufzeit, für die sie genehmigt wurden, die in einer Sonderregelung dieses Gesetzes festgeschriebenen Steuersätze.

Das im vorherigen Absatz festgelegte trifft nicht auf Abgaben, Beiträge und Gebühren zu, mit Ausnahme der Abgaben für soziale Sicherheit und den in der gültigen Gesetzgebung festgelegten formellen Verpflichtungen. Es gilt auch nicht für die Zahlungsverpflichtungen, die im Berggesetz vom 21. Dezember 1994 oder in anderen Rechtsvorschriften, die im Bereich der Naturressourcen erlassen werden, inbegriffen sind und denen auf die Art und Weise und in der Höhe nachzukommen ist, die diese festlegen.

**KAPITEL IV****ÜBER DIE ZIELBEREICHE  
AUSLÄNDISCHER  
INVESTITIONEN****ARTIKEL 10.**

Ausländische Investitionen können in allen Wirtschaftsbereichen genehmigt werden, ausgenommen in den Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens für die Bevölkerung und in den bewaffneten Organen, außer in den von ihnen geführten Unternehmen.

**KAPITEL V****ÜBER AUSLÄNDISCHE  
INVESTITIONEN****ERSTER ABSCHNITT****ÜBER DIE FORMEN VON  
AUSLÄNDISCHEN  
INVESTITIONEN****ARTIKEL 11.**

Als Investition ausländischen Kapitals gelten im Sinne dieses Gesetzes:

- a) Direkte Investitionen, bei denen der ausländische Investor direkt an der Verwaltung eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital beteiligt ist und Investitionen, die dessen Beitrag in Verträgen über eine internationale Wirtschaftsvereinigung darstellen;
- b) Investitionen in Aktien oder andere Wertpapiere öffentlichen oder privaten Charakters, die die Voraussetzungen einer direkten Investition nicht erfüllen.

**ARTIKEL 12.**

Die ausländischen Investitionen nehmen eine der folgenden Formen an:

- a) Gemeinschaftsunternehmen;
- b) Verträge über eine internationale Wirtschaftsvereinigung;
- c) Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital.

**ZWEITER ABSCHNITT****ÜBER DAS  
GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN****ARTIKEL 13.**

1. Das Gemeinschaftsunternehmen setzt die Gründung einer anderen juristischen Person als die der Partner voraus und nimmt die Form einer Aktiengesellschaft mit Namensaktien an, die der hierzu gültigen Gesetzgebung unterworfen wird.

2. Die jeweiligen Gesellschaftskapitalanteile, die der ausländische Investor und der kubanische Investor einbringen müssen, werden von beiden Partnern vereinbart und in der Genehmigung festgeschrieben.

3. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens setzt die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde voraus, und als Anlage zu diesem notariellen Schriftstück wird in den Vertrag über die Wirtschaftsvereinigung die Satzung, nach der sich dieses Gemeinschaftsunternehmen zu richten hat, und die Genehmigung desselben aufgenommen.

Der Vertrag über die Wirtschaftsvereinigung beinhaltet die wesentlichsten, von den Partnern getroffenen Vereinbarungen für

die Leitung und Ausführung der Operationen des Gemeinschaftsunternehmens sowie für die Verfolgung seiner Ziele, darunter jene, die die Beteiligung der kubanischen Seite an der Verwaltung oder Mitverwaltung des Unternehmens garantieren, oder jene über den Absatzmarkt, der für die Produktion oder die Serviceleistungen des Unternehmens abgesichert wird; sowie die Grundlagen für die Buchhaltung und die Errechnung und Aufteilung des Gewinns.

Die Satzung des Gemeinschaftsunternehmens beinhaltet die Regelungen in bezug auf die Organisation und Operation der Gesellschaft, darunter jene, die sich auf die Generalversammlung der Aktionäre, ihre Kompetenzen und Organisation beziehen, auf die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl und die für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der Aktionäre gestellten Voraussetzungen; auf die Struktur und die Befugnisse des Leitungs- und Verwaltungsorgans; auf die Methode, mit deren Hilfe diese Organe ihre Beschlüsse fassen sowohl in der Generalversammlung der Aktionäre als auch im Leitungs- und Verwaltungsorgan, und die von der einfachen Mehrheit bis zur Einstimmigkeit reichen kann; auf den Fall der Auflösung des Unternehmens und die Vorgehensweise für die Abwicklung derselben; sowie auf andere Festlegungen, die sich aus der gültigen Gesetzgebung, diesem Gesetz und dem Abkommen zwischen den Partnern ergeben.

4. Wenn in der öffentlichen Urkunde nicht festgelegt wird, welche Person oder Personen mit der Verwaltung des Gemeinschaftsunternehmens beauftragt wird oder werden, so kann später die erste Sitzung der Generalversammlung der Aktionäre einberufen werden, um in Übereinstimmung mit der Satzung die Mitglieder seines Leitungs- und Verwaltungsorgans zu ernennen.

5. Wenn das Gemeinschaftsunternehmen einmal gegründet ist, dürfen die Partner ohne das Einverständnis der Seiten und die Bewilligung der Behörde, die die Genehmigung zur Gründung desselben erteilt, nicht wechseln.

Unter dem Wechsel eines Partners wird der Austausch des ausländischen Investors durch eine andere natürliche oder juristische Person bzw. des kubanischen Investors durch eine andere juristische Person verstanden.

6. Gemeinschaftsunternehmen können sowohl auf kubanischem Territorium als auch im Ausland Büros, Vertretungen, Zweigniederlassungen und Außenstellen einrichten und sich an Körperschaften im Ausland beteiligen.

7. Das Gemeinschaftsunternehmen nimmt den Charakter einer juristischen Person an, sobald es in das entsprechende Register der Handelskammer der Republik Kuba eingetragen wird.

**DRITTER ABSCHNITT****ÜBER DEN VERTRAG ÜBER  
EINE INTERNATIONALE  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG****ARTIKEL 14.**

1. Der Vertrag über eine internationale Wirtschaftsvereinigung hat unter anderem folgende Charakteristika:

- a) Er setzt nicht die Gründung einer anderen juristischen Person als die der Vertragspartner voraus;
- b) Er kann die Durchführung jeder beliebigen

Aktivität zum Ziel haben, die den jeweiligen Partnern genehmigt wird;

c) Den Vertragspartnern steht es frei, alle Abmachungen und Klauseln festzulegen, die ihren Interessen entsprechen, solange diese nicht gegen das genehmigte Ziel, gegen die Voraussetzungen für die Genehmigung oder gegen die gültige Gesetzgebung verstoßen.

d) Jeder Vertragspartner bringt verschiedene Beiträge ein, die eine Sammlung von Beteiligungen bilden, deren Eigentümer er jederzeit bleibt. Sie können einen gemeinsamen Fonds bilden, solange der Eigentumsanteil eines jeden von ihnen festgelegt bleibt, auch wenn es kein Gesellschaftskapital darstellt.

2. Im Vertragstext wird der Anteil festgelegt, für den jeder der Partner Steuern zahlt; sowie der Zeitpunkt des Jahres, zu dem sowohl die Gewinnaufteilung unter ihnen als auch der Beitrag bei auftretenden Verlusten erfolgt, nachdem sie all ihren Steuerverbindlichkeiten nachgekommen sind.

3. Im Vertrag über eine internationale Wirtschaftsvereinigung ist der Partner, der eine Handlung tätigt, die alle begünstigt, gegenüber Dritten für die Gesamtheit aller Handlungen verantwortlich, in der Beziehung innerhalb der Wirtschaftsvereinigung jedoch ist jeder einzelne in dem Maße oder dem Anteil verantwortlich, der im Vertrag vorgesehen ist.

4. Wenn ein Vertrag über eine internationale Wirtschaftsvereinigung einmal abgeschlossen ist, können die Partner ohne das Einverständnis der Seiten und die Bewilligung der Behörde, die die Genehmigung zum Abschluß desselben erteilt, nicht wechseln.

5. Der Vertrag über eine internationale Wirtschaftsvereinigung setzt die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde voraus und tritt in Kraft, sobald er ins Register der Handelskammer der Republik Kuba eingetragen wird.

**VIERTER ABSCHNITT****ÜBER UNTERNEHMEN MIT  
AUSSCHLIEßLICH  
AUSLÄNDISCHEM KAPITAL****ARTIKEL 15.**

1. In einem Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital übt der ausländische Investor die Leitung desselben aus, genießt alle Rechte und kommt für alle in der Genehmigung festgeschriebenen Verpflichtungen auf.

2. Der ausländische Investor eines Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital kann innerhalb des kubanischen Territoriums als natürliche oder juristische Person auftreten:

a) indem er eine kubanische Filiale der ausländischen Körperschaft gründet, dessen Eigentümer er ist, die die Form einer Aktiengesellschaft mit Namensaktien annimmt und ins Register der Handelskammer der Republik Kuba eingetragen wird; oder

b) indem er sich ins Register der Handelskammer der Republik Kuba einträgt und selbständig handelt.

**KAPITEL VI****ÜBER INVESTITIONEN AUF  
DEM IMMOBILIENMARKT****ARTIKEL 16.**

1. Unter Berufung auf dieses Gesetz können Investitionen auf dem Immobilienmarkt



getätigt sowie Eigentumsrechte und andere Sachrechte erworben werden.

2. Die Investitionen auf dem Immobilienmarkt, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht, können folgenden Zwecken dienen:

a) Wohnungen und Gebäuden, als Privatwohnungen oder zu eigenen touristischen Zwecken, für natürliche Personen, die keinen ständigen Wohnsitz in Kuba haben.

b) Wohnungen und Büroräume für ausländische juristische Personen.

c) Dem Bau von Immobilien zu Zwecken der touristischen Auslastung.

#### ARTIKEL 17.

Jene Investitionen, die im Erwerb von Immobilien bestehen, die an sich eine Unternehmensaktivität darstellen, werden als direkte Investitionen betrachtet.

#### ARTIKEL 18.

Die Bedingungen und Fristen, unter deren Berücksichtigung der Erwerb und die Übersetzung der Immobilien - wie im Artikel 16 erwähnt - stattfinden soll, werden in der Genehmigung festgelegt und richten sich nach der gültigen Gesetzgebung.

### KAPITEL VII

#### ÜBER DIE BEITRÄGE UND IHRE BEWERTUNG

#### ARTIKEL 19.

1. Im Sinne dieses Gesetzes wird Folgendes als Beitrag betrachtet:

- a) frei konvertierbare Währung;
- b) Maschinen, Geräte oder andere Sachanlagen;
- c) Rechte über geistiges Eigentum oder andere Rechte über Immaterialgüter;
- d) Eigentumsrecht über bewegliche und unbewegliche Güter und andere Sachrechte über dieselben, einschließlich des Nießbrauchs- und Erbbaurechts; und
- e) andere Güter und Rechte.

Beiträge, die nicht in frei konvertierbarer Währung bestehen, werden in dieser Währung berechnet.

2. Die Übertragung von Eigentumsrechten oder anderen Sachrechten über staatseigene Güter auf kubanische Investoren, damit sie von diesen in ein Unternehmen eingebracht werden können, erfolgt unter Berücksichtigung der in der Verfassung der Republik festgelegten Prinzipien, nachdem sie zuvor vom Ministerium für Finanzen und Preise bescheinigt und die Meinung des zuständigen Organs eingeholt wurde; außerdem ist dafür die Zustimmung des Exekutivkomitees des Ministerrates einzuholen.

Was Beiträge von Rechten über geistiges Eigentum oder anderen Rechten über Immaterialgüter angeht, so richten sich diese nach den diesbezüglichen Vorschriften in der gültigen Gesetzgebung.

3. Beiträge in frei konvertierbarer Währung werden nach ihrem Wert auf dem Weltmarkt taxiert; und hinsichtlich der Umrechnung in einheimische Währung zu Zwecken der Buchhaltung richten sie sich nach dem Wechselkurs der Nationalbank von Kuba. Die frei konvertierbare Währung, die einen ausländischen Kapitalbeitrag darstellt, wird über eine Bankeinrichtung ins Land gebracht, die berechtigt ist, Operationen auf kubanischem Territorium auszuführen.

4. Beiträge, die nicht in frei konvertierbarer Währung bestehen, mit Ausnahme derer, die Rechte über intellektuelles Eigentum oder andere Rechte über Immaterialgüter

darstellen und die für das Gesellschaftskapital eines Gemeinschaftsunternehmens bestimmt sind oder als Beiträge in Verträgen über eine internationale Wirtschaftsvereinigung gedacht sind, werden anhand von Methoden bewertet, die zwischen den Investoren frei vereinbart werden. Dabei kann festgelegt werden, daß ihr Wert durch ein Sachverständigengutachten belegt wird, das von Einrichtungen ausgestellt wird, die dazu die Genehmigung des Ministeriums für Finanzen und Preise besitzen. Diese Gutachten werden in die bei der Gründung des Unternehmens auszustellende öffentliche Urkunde übertragen.

5. Die Bewertung der Beiträge, die für Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital bestimmt sind und die nicht in frei konvertierbarer Währung bestehen, mit Ausnahme derer, die Rechte über intellektuelles Eigentum oder andere Rechte über Immaterialgüter darstellen, erfolgt immer durch ein Sachverständigengutachten, das von Einrichtungen ausgestellt wird, die dazu die Genehmigung des Ministeriums für Finanzen und Preise besitzen.

6. Beiträge, die Rechte über intellektuelles Eigentum oder andere Rechte über Immaterialgüter darstellen, werden anhand von Methoden bewertet, die im Einvernehmen zwischen den kubanischen und ausländischen Investoren frei vereinbart werden, und in dem Fall, daß es sich um Beiträge handelt, die für ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital bestimmt sind, zwischen dem ausländischen Investor und dem Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

### KAPITEL VIII

#### ÜBER DIE VERHANDLUNGEN UND DIE GENEHMIGUNG VON AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN

#### ARTIKEL 20.

1. Für die Gründung einer internationalen Wirtschaftsvereinigung muß der kubanische Investor mit dem ausländischen Investor über jeden einzelnen Aspekt der Investition verhandeln, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Durchführbarkeit, der jeweiligen Beiträge, der Leitungs- und Verwaltungsform dieser Vereinigung sowie der juristischen Dokumente für ihre Gründung.

2. Wenn es sich um ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital handelt, nennt das Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit dem Investor die kubanische Körperschaft, die für die jeweilige Branche oder wirtschaftliche Aktivität verantwortlich ist, in der dieser seine Investition zu tätigen gedenkt. Mit dieser Körperschaft muß er seinen Vorschlag analysieren und ihre entsprechende schriftliche Bewilligung einholen.

#### ARTIKEL 21.

1. Die Genehmigung für die Tätigkeit einer ausländischen Investition auf kubanischem Territorium wird vom Exekutivkomitee des Ministerrates oder von einem dafür von ihm benannten Ausschuß erteilt.

2. Es ist ausschließlich die Befugnis des Exekutivkomitees des Ministerrates, die Genehmigung für eine ausländischen Investition zu erteilen, wenn es sich um einen der Bereiche handelt, die nachfolgend aufgeführt werden, oder wenn die Investition die nachfolgend genannten Charakteristika besitzt:

a) Wenn die Summe der Beiträge der ausländischen und kubanischen Investoren höher als das Äquivalent von zehn (10) Millionen Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika in frei konvertierbarer Währung ist;

b) Wenn es sich um Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital handelt;

c) Wenn es sich um Investitionen handelt, die getätigt werden, um Bereiche öffentlicher Dienstleistungen, wie Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Wasserversorgung, Stromversorgung, auszulasten oder um öffentliche Vorhaben zu errichten oder zu betreiben;

d) Wenn ein ausländisches Unternehmen mit Kapitalanteil eines ausländischen Staates beteiligt ist;

e) Wenn der Abbau einer Naturressource inbegriffen ist, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über Umweltschutz und die rationelle Nutzung der Naturressourcen zu erfolgen hat;

f) Wenn es sich um eine Investition handelt, die die Übertragung von staatlichem Eigentum oder von einem Sachrecht staatlichen Eigentums voraussetzt; und

g) Wenn sie die Unternehmen der bewaffneten Organe betrifft.

3. Dem Regierungsausschuß kommt es zu, jene ausländischen Investitionen zu genehmigen, die im vorhergehenden Absatz nicht genannt wurden.

#### ARTIKEL 22.

Der ausländische Investor, der beabsichtigt, die Genehmigung für ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital zu erwirken, hat gemeinsam mit der entsprechenden kubanischen Körperschaft einen Antrag beim Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stellen.

#### ARTIKEL 23.

1. Für die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder die Abwicklung eines Vertrages über eine internationale Wirtschaftsvereinigung muß beim Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit ein Antrag gestellt werden, der gemeinsam vom ausländischen Investor und vom kubanischen Investor unterzeichnet wurde.

2. Dem Antrag auf die Genehmigung einer Investition sind folgende Dokumente beizufügen:

a) Für die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens und die Genehmigung eines Vertrages über eine internationale Wirtschaftsvereinigung: Entwürfe des "Vertrages über eine Wirtschaftsvereinigung", der Satzung des Gemeinschaftsunternehmens, das zu gründen beabsichtigt wird oder für den "Vertrag", der genehmigt werden soll, sowie in beiden Fällen eine Studie über die wirtschaftliche Durchführbarkeit.

b) Was den ausländischen Investor angeht: Dokumente, die seine Identität und seine Zahlungsfähigkeit belegen, und außerdem die Vollmachten, die seine rechtmäßige Vertretung nachweisen, wenn er als juristische Person auftritt.

c) Was den kubanischen Investor angeht, wenn es sich um ein staatliches Unternehmen oder eine staatliche Körperschaft handelt: die ausdrückliche schriftliche Genehmigung, ausgestellt von der höchsten Behörde der Branche oder des Wirtschaftszweiges, in der die ausländischen Investitionen getätigt werden sollen. Wenn es sich um eine Handelsgesellschaft oder eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft aus dem Bereich der Dienstleistungen mit ausschließlich kubanischem Kapital handelt, muß der kubanische Investor auf Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre, die besondere Vollmachten erteilt, ermächtigt werden, die entsprechenden Dokumente mit dem ausländischen Investor zu unterzeichnen.

d) Wenn der ausländische Investor die Gründung eines Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital beabsichtigt: die Genehmigung, ausgestellt von der höchsten Behörde der Branche oder des Wirtschaftszweiges, in der die ausländischen Investitionen getätigt werden sollen; der Text der Satzung; Studie über wirtschaftliche Durchführbarkeit; Dokumente, die die Identität und die Zahlungsfähigkeit des ausländischen Investors belegen; und außerdem die Vollmachten, die seine rechtmäßige Vertretung im Sinne der betreffenden Investition nachweisen, wenn er als juristische Person auftritt.

e) Die Dokumente, die gemeinsam mit dem Antrag auf die Genehmigung einer Investition vorgelegt werden, müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein.

3. Damit das Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit den Antrag entgegennimmt, muß dieser unter Einhaltung der in diesem Artikel beschriebenen Formalitäten vorgelegt worden sein.

4. Wurde der Antrag einmal vom Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit entgegengenommen, wird dieser zu Zwecken der Beratung so vielen Organen und Institutionen wie nötig vorgelegt, mit dem Ziel, ein Gutachten über den Bereich, der sie jeweils betrifft, einzuholen.

5. Wenn die vorherigen Formalitäten erledigt sind, reicht das Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit die angefertigte Akte zwecks ihrer Einschätzung an das Exekutivkomitee des Ministerrates oder an den Regierungsausschuß weiter, damit die entsprechende Entscheidung gefällt wird.

6. Der abschlägige Bescheid oder die Genehmigung der ausländischen Investition wird innerhalb von sechzig (60) Tagen, ausgehend vom Datum der Vorlage des Antrags, erteilt und muß den Antragstellern bekanntgegeben werden.

#### ARTIKEL 24.

1. In der Genehmigung werden die Voraussetzungen festgeschrieben, denen sie unterliegt, sowie der Begriff für die betreffende Investitionsart.

2. Wenn das Ziel der genehmigten Investition das Betreiben einer öffentlichen Dienstleistung, der Abbau einer Naturressource, oder die Errichtung und das Betreiben eines öffentlichen Objektes ist, kann das Exekutivkomitee des Ministerrates, unter den von ihm festgelegten Bedingungen eine entsprechende Verwaltungskonzession erteilen.

#### ARTIKEL 25.

Die in der Genehmigung festgeschriebenen Bedingungen können auf Anfrage der Partner über das Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit erläutert werden.

### KAPITEL IX ÜBER DIE BANKVORSCHRIFTEN

#### ARTIKEL 26.

1. Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Investoren und kubanische Investoren, die einzeln oder gemeinsam Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, sowie Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital können bei jeder beliebigen Bank des Nationalen Banksystems Konten in frei konvertierbarer Währung eröffnen, mit denen sie Ein- und Auszahlungen tätigen können, die sich aus ihren Operationen ergeben.

2. Gemeinschaftsunternehmen und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags

über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, können bei Banken im Ausland Konten in frei konvertierbarer Währung nach vorheriger Genehmigung der Nationalbank von Kuba eröffnen und operieren.

#### ARTIKEL 27.

Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Investoren und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, können in Ausnahmefällen vom Exekutivkomitee des Ministerrates befugt werden, bestimmte Einzüge und Zahlungen in nicht konvertibler nationaler Währung zu tätigen.

#### ARTIKEL 28.

Gemeinschaftsunternehmen, Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital können Darlehen in ausländischer Währung aushandeln:

a) mit einer Bank des Nationalen Banksystems oder einer Finanzanstalt, die von der Nationalbank von Kuba genehmigt wurde;

b) mit Banken oder Finanzanstalten im Ausland, in Übereinstimmung mit den zu dieser Frage gültigen Rechtsvorschriften.

### KAPITEL X ÜBER EXPORT- UND IMPORTBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 29.

Gemeinschaftsunternehmen, kubanische und ausländische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, sowie Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital haben das Recht, in Übereinstimmung mit den dazu erlassenen Bestimmungen, ihre Produkte direkt zu exportieren und alles für ihre Ziele Erforderliche ebenfalls direkt zu importieren.

### KAPITEL XI ÜBER DIE ARBEITSREGELUNGEN

#### ARTIKEL 30.

Im Bereich der ausländischen Investitionen gilt die kubanische Gesetzgebung über die Arbeit und die Sozialversicherung mit den Anpassungen, die in diesem Gesetz aufgeführt werden.

#### ARTIKEL 31.

1. Das Personal, das im Dienst der Aktivitäten einer ausländischen Investition steht, werden in der Regel Kubaner oder Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Kuba sein.

2. Trotzdem können die Leitungs- und Verwaltungsorgane von Gemeinschaftsunternehmen oder Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital oder die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung entscheiden, daß bestimmte höhere Leitungsfunktionen oder Stellen mit technischem Charakter von Personen übernommen bzw. besetzt werden können, die keinen ständigen Wohnsitz in Kuba haben. In diesen Fällen legen sie die anzuwendenden Arbeitsregelungen sowie die Rechte und Pflichten jedes einzelnen Mitarbeiters fest.

Personen, die keinen ständigen Wohnsitz im Land haben und unter Vertrag genommen werden, unterliegen den geltenden Vorschriften der Einwanderungs- und Ausländerbehörde des Landes.

#### ARTIKEL 32.

1. Gemeinschaftsunternehmen, den Partnern eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital, kann genehmigt werden, einen Fonds für den materiellen Anreiz des kubanischen Personals und der Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Kuba zu schaffen, die im Dienst der Aktivitäten stehen, die einer ausländischen Investition entsprechen.

2. Die Beiträge zum Fonds für den materiellen Anreiz stammen aus den erzielten Gewinnen. Die Höhe dieser Beträge wird von dem Gemeinschaftsunternehmen, den ausländischen Investoren und den kubanischen Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, und den Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital gemeinsam mit dem Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit festgelegt.

#### ARTIKEL 33.

1. Das kubanische Personal oder das ausländische Personal mit ständigem Wohnsitz in Kuba, das im Dienst eines Gemeinschaftsunternehmens steht, wird - mit Ausnahme der Mitglieder ihrer Leitungs- und Verwaltungsorgane - von einem Einstellungsunternehmen unter Vertrag genommen, das vom Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagen und vom Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung genehmigt wurde.

Die Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane eines Gemeinschaftsunternehmens werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt und gehen ein direktes Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschaftsunternehmen ein.

Nur im Ausnahmefall wird genehmigt, daß das Gemeinschaftsunternehmen alle im Dienst desselben stehenden Personen direkt unter Vertrag nehmen kann. Dies hat immer in Übereinstimmung mit den gültigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der arbeitsvertraglichen Regelungen zu erfolgen.

2. Die Personen, die im Dienst von Partnern eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung stehen, werden in Übereinstimmung mit den gültigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der arbeitsvertraglichen Regelungen von der kubanischen Seite unter Vertrag genommen.

3. In Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital wird der Dienst der kubanischen Angestellten oder der ausländischen Mitarbeiter mit ständigem Wohnsitz in Kuba - mit Ausnahme der Mitglieder ihrer höheren Leitungs- und Verwaltungsorgane - nach einem Vertrag in Anspruch genommen, den das Unternehmen mit einem Einstellungsunternehmen abschließt, das vom Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagen und vom Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung genehmigt wurde.

Die Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane des Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital werden von diesem ernannt und gehen ein direktes Arbeitsverhältnis mit demselben ein.

4. Die Entlohnung des kubanischen und des ausländischen Personals mit ständigem Wohnsitz in Kuba erfolgt in kubanischer Währung, die vorher mit frei konvertierbaren Devisen erworben werden muß, bis auf den Ausnahmefall, der im Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes erwähnt wird.

#### ARTIKEL 34.

1. Das Einstellungsunternehmen, auf das sich der vorherige Artikel bezieht, nimmt die kubanischen und ausländischen Mitarbeiter mit ständigem Wohnsitz in Kuba individuell

unter Vertrag, die ein direktes Arbeitsverhältnis mit ihm eingehen. Dieses Einstellungsunternehmen kommt für die Entlohnung dieser Mitarbeiter auf.

2. Wenn ein Gemeinschaftsunternehmen oder ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital der Ansicht ist, daß ein Mitarbeiter seinen Anforderungen in der Arbeit nicht gerecht wird, kann es vom Einstellungsunternehmen verlangen, daß er durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt wird. Jegliche arbeitsrechtliche Reklamation wird im Einstellungsunternehmen gelöst, das auf seine Kosten dem Mitarbeiter die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlen muß, deren Höhe von den zuständigen Behörden festgelegt wird. In dem Fall, in dem es angebracht erscheint, hat das Gemeinschaftsunternehmen oder das Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital dem Einstellungsunternehmen - in Übereinstimmung mit der dafür festgelegten Verfahrensweise - die Zahlungen zurückzuerstatten, wobei stets die gültige Gesetzgebung einzuhalten ist.

**ARTIKEL 35.**

Trotz der in den vorherigen Artikeln dieses Kapitels getroffenen Festlegungen können in der Genehmigungsurkunde einer ausländischen Investition ausnahmsweise spezielle Arbeitsregelungen verankert werden.

**ARTIKEL 36.**

Technologische Ergebnisse, die in Innovationen und anderen Immaterialgütern bestehen, die als geistiges Eigentum geschützt werden müssen, und die im Rahmen einer internationalen Wirtschaftsvereinigung oder von kubanischen Mitarbeitern eines Unternehmens mit ausländischem Kapital erzielt wurden, richten sich nach den diesbezüglichen Vorschriften der gültigen Gesetzgebung.

**ARTIKEL 37.**

Das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung wird ermächtigt, alle erforderlichen zusätzlichen Vorschriften zu erlassen, damit die Festlegungen dieses Kapitels, insbesondere im Bereich der Arbeitsverträge und der Arbeitsdisziplin, besser umgesetzt werden.

**KAPITEL XII****ÜBER SPEZIELLE STEUER- UND ZOLLVORSCHRIFTEN****ARTIKEL 38.**

Gemeinschaftsunternehmen und ausländische und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, werden mit folgenden Steuerpflichten belastet:

- a) Gewinnsteuern;
- b) Steuern für den Einsatz von Arbeitskräften und Abgaben an die Sozialversicherung;
- c) Zollgebühren und weitere Gebührenerhebungen im Zollwesen;
- d) Steuern für den Straßentransport, mit dem das Eigentum oder der Besitz von Kraftfahrzeugen für den Straßentransport belastet wird; und
- e) Steuern für Dokumente, in denen die Gebühren für den Antrag, die Ausfertigung und die Verlängerung bestimmter Dokumente inbegriffen sind.

**ARTIKEL 39.**

Im Sinne dieses Gesetzes bestehen für die natürlichen und juristischen Personen, die im vorherigen Artikel erwähnt werden,

bei der Steuerzahlung folgende Erleichterungen:

a) Bei den Gewinnsteuern wird eine Steuerklasse von dreißig Prozent (30 %) auf den zu versteuernden Nettogewinn angewandt. In dem Fall, in dem es im Interesse des Landes angebracht scheint, kann des Exekutivkomitee des Ministerrates die Zahlung von Gewinnsteuern teilweise oder gänzlich erlassen, wenn diese Gewinne im Land wieder investiert werden.

b) Wenn der Abbau von erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Naturressourcen vorliegt, kann die Steuerklasse der Gewinnsteuern auf Beschluß des Exekutivkomitees des Ministerrates angehoben werden. In diesem Fall kann die Steuerklasse bis auf fünfzig Prozent (50 %) ansteigen.

c) Hinsichtlich der Steuern für den Einsatz von Arbeitskräften und der Abgaben an die Sozialversicherung wird Folgendes festgelegt:

1. Für den Einsatz von Arbeitskräften wird eine Vergünstigung der gültigen Steuerklasse gewährt, indem eine Steuerklasse von 11 % angewandt wird.

2. Für die Abgaben an die Sozialversicherung wird eine Steuerklasse von 14 % angewandt.

3. Die in den beiden vorangegangenen Punkten genannten Steuerklassen werden auf die Gesamtheit der Löhne und sonstigen Einkommen angewandt, die die Mitarbeiter auf jede beliebige Art und Weise beziehen, mit Ausnahme der ihnen als wirtschaftlicher Anreiz ausgezahlten Gelder.

d) Die ausländischen Investoren, die Partner eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, werden von der Steuer für das persönliche Einkommen befreit, das sie aus den Geschäftsgewinnen erzielt haben.

**ARTIKEL 40.**

Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital sind während der gesamten Dauer ihrer Operationen verpflichtet, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über das gültige Steuersystem Steuern zu entrichten.

**ARTIKEL 41.**

Im Sinne dieses Gesetzes können den natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich das vorliegende Kapitel bezieht, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der gültigen Gesetzgebung spezielle Zollerleichterungen eingeräumt werden.

**ARTIKEL 42.**

Die Zahlung von Steuern, Zollgebühren und weiteren Gebührenerhebungen im Zollwesen erfolgt in frei konvertierbarer Währung, selbst in jenen Fällen, in denen ihr Wert in kubanischer Währung ausgedrückt wird, bis auf die Ausnahmefälle, die vom Exekutivkomitee des Ministerrates festgelegt werden.

**ARTIKEL 43.**

Nachdem es die Meinung des Ministeriums für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit eingeholt hat, kann das Ministerium für Finanzen und Preise unter Berücksichtigung der Nützlichkeit und des Ausmaßes der Investition, der Amortisierung des Kapitals und der vom Exekutivkomitee des Ministerrates erlassenen Anweisungen für die Wirtschaftsbereiche, die Priorität genießen, sowie des Nutzens, den die Investition der

Volkswirtschaft bringen kann, zeitweilig völlige oder teilweise Befreiungen gewähren oder entsprechende Vorteile hinsichtlich des speziellen Steuersystems einräumen.

**ARTIKEL 44.**

Gemeinschaftsunternehmen, Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital unterliegen den vom Ministerium für Finanzen und Preise erlassenen "Normen zur Einschätzung der bedeutendsten Aktiva und Passiva". Besagte Personen können frei entscheiden, welches Buchführungssystem ihnen am günstigsten erscheint, solange das angenommene System den universell gültigen Prinzipien der Buchhaltung entspricht und die Anforderungen der Steuerbehörden erfüllt.

**KAPITEL XIII****ÜBER RESERVEN UND VERSICHERUNGEN****ARTIKEL 45.**

1. Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Investoren und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital schaffen zu Lasten ihres Gewinns und mit obligatorischem Charakter eine Reserve für die Deckung von unvorhergesehenen Zwischenfällen, die sich bei ihren Operationen ereignen können.

2. Das Verfahren für die Erstellung, Nutzung und Liquidation der im vorherigen Abschnitt vorgesehenen Reserve wird vom Ministerium für Finanzen und Preise reguliert.

**ARTIKEL 46.**

Neben der Reserve, auf die im vorherigen Artikel Bezug genommen wird, können Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Investoren und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital andere Reserven mit freiwilligem Charakter entsprechend den Regulierungen des Ministeriums für Finanzen und Preise anlegen.

**ARTIKEL 47.**

1. Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Investoren und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital sollen mit vom Ministerium für Finanzen und Preise genehmigten Firmen und auf der Grundlage von Prämien und anderen Vertragsbedingungen, die im Weltmaßstab wettbewerbsfähig sind, entsprechende Versicherungen über Güter, Eigentümer, Operationen und beliebige andere Aktivitäten oder Risiken abschließen.

2. Die industriellen, touristischen und anderweitigen Einrichtungen, oder die Gelände, die von staatlichen Unternehmen oder anderen kubanischen Organisationen zur Vermietung freigegeben werden, werden in Übereinstimmung mit den im vorherigen Abschnitt vorgesehenen Voraussetzungen vom Pächter zugunsten des Verpächters versichert.

## KAPITEL XIV

### ÜBER VORSCHRIFTEN DER EINTRAGUNG UND DER FINANZIELLEN INFORMATION

#### ARTIKEL 48.

Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Investoren und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital haben sich vor dem Beginn ihrer Operationen innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Datum ihrer Genehmigung ins Register einzutragen, das zu diesen Aktivitäten in der Handelskammer der Republik Kuba geführt wird.

#### ARTIKEL 49.

1. Die natürlichen und juristischen Personen, auf die sich das vorliegende Kapitel bezieht, haben dem Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Ablauf ihres Steuerjahres einen Jahresbericht über die Operationen in besagtem Zeitraum vorzulegen.

2. Die Vorlage des Jahresberichts durch die natürlichen und juristischen Personen, die im vorliegenden Kapitel erwähnt werden, erfolgt unabhängig von ihren Informationspflichten gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Preise, gegenüber der entsprechenden Steuerverwaltung und gegenüber anderen Einrichtungen mit statistischem Charakter.

## KAPITEL XV

### ÜBER DAS SYSTEM VON FREIEN WIRTSCHAFTSZONEN UND INDUSTRIEPARKS

#### ARTIKEL 50.

Mit dem Ziel, die Exporte und den internationalen Handel anzuregen, kann das Exekutivkomitee des Ministerrates die Gründung von freien Wirtschaftszonen und Industrieparks in bestimmten Teilen des kubanischen Territoriums genehmigen.

#### ARTIKEL 51.

1. Als freie Wirtschaftszone wird jenes Gelände betrachtet, auf dem man auf Beschluß des Exekutivkomitees des Ministerrates ein spezielles System von Zoll-, Wechsel-, Steuer-, Arbeits- und Migrationsvorschriften sowie Vorschriften für die öffentliche Ordnung, die Kapitalinvestition und den Außenhandel in Anwendung bringen kann, an denen sich ausländische Investoren beteiligen können, um Operationen der Finanzierung, des Imports, des Exports, der Lagerung sowie Aktivitäten der Produktion oder der Wiederausfuhr durchzuführen.

2. Als Industriepark wird jenes Gelände betrachtet, auf dem man auf Beschluß des Exekutivkomitees des Ministerrates ein spezielles System von Zoll-, Steuer- und Arbeitsvorschriften sowie Vorschriften für die Kapitalinvestition und den Außenhandel in Anwendung bringen kann, um Produktionsaktivitäten zu entfalten, an denen ausländisches Kapital beteiligt ist.

#### ARTIKEL 52.

In den Genehmigungsurkunden von ausländischen Investitionen werden, wenn es angebracht ist, die Erleichterungen und

Vergünstigungen angeführt, die den ausländischen Investoren in freien Wirtschaftszonen und Industrieparks geboten werden.

#### ARTIKEL 53.

Die Festlegung von freien Wirtschaftszonen und Industrieparks und die Normen bezüglich ihres Funktionierens werden von einer speziellen Gesetzgebung geregelt, die zu diesem Zweck noch erlassen wird.

## KAPITEL XVI

### ÜBER DEN UMWELTSCHUTZ

#### ARTIKEL 54.

Die ausländischen Investitionen werden im Zusammenhang mit der verträglichen Entwicklung des Landes gesehen und angeregt. Dies setzt voraus, daß während ihrer Ausführung sorgfältig auf den Umweltschutz und die rationelle Nutzung der Naturressourcen geachtet wird.

#### ARTIKEL 55.

Das Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit legt in den Fällen, in denen es angebracht ist, die eingegangenen Investitionsvorschläge dem Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umweltschutz zur Ansicht vor. Dieses Ministerium schätzt ein, ob die Investition aus der Sicht des Umweltschutzes günstig ist, und entscheidet, ob die Erstellung einer Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich ist und ob es angebracht ist, in Übereinstimmung mit den Festlegungen der gültigen Gesetzgebung die erforderlichen Auflagen des Umweltschutzes zu erteilen und ein Kontroll- und Inspektionssystem in Anwendung zu bringen.

#### ARTIKEL 56.

1. Das Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umweltschutz ergreift die erforderlichen Maßnahmen für die adäquate Lösung von Situationen, die Schäden, Gefahren oder Risiken für die Umwelt und die rationelle Nutzung von Naturressourcen darstellen.

2. Die natürliche oder juristische Person, die für den Schaden oder die Beeinträchtigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, die vorherige Umweltsituation wiederherzustellen, den materiellen Schaden zu beheben und Schadenersatz zu leisten.

## KAPITEL XVII

### ÜBER REGELUNGEN ZUR LÖSUNG VON KONFLIKTEN

#### ARTIKEL 57.

1. Die Konflikte, die in den Beziehungen zwischen den Partnern eines Gemeinschaftsunternehmens, oder zwischen den ausländischen Investoren und den kubanischen Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, oder zwischen den Partnern eines Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital in Gestalt einer Aktiengesellschaft mit Namensaktien auftreten, werden in Übereinstimmung mit den in der Gründungsurkunde festgehaltenen Vereinbarungen gelöst.

2. Die gleiche Regel wird angewandt, wenn der Konflikt zwischen einem oder mehreren ausländischen Partnern und dem Gemeinschaftsunternehmen oder dem Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital zustande kommt, dem er oder sie angehören.

#### ARTIKEL 58.

Die Streitfälle über die Durchführung von Wirtschaftsverträgen, die jeweils zwischen Gemeinschaftsunternehmen, ausländischen

Investoren und kubanischen Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital und staatlichen Unternehmen oder anderen kubanischen Einrichtungen auftreten, gehören zur Zuständigkeit der Kammer für Wirtschaftssachen der Volksgerichte, die vom Regierungsausschuß des Obersten Volksgerichts einberufen werden.

## SONDERBESTIMMUNG

EINZIGE: Gemeinschaftsunternehmen, ausländische Investoren und kubanische Investoren, die Partner eines Vertrags über eine internationale Wirtschaftsvereinigung sind, und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital unterliegen den Vorschriften, die hinsichtlich des Schutzes vor Unglücksfällen und Naturkatastrophen festgelegt werden.

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ERSTENS: Dieses Gesetz ist auf alle am Tag seines Inkrafttretens existierenden und funktionierenden Gemeinschaftsunternehmen und andere Formen der internationalen Wirtschaftsvereinigung anzuwenden. Trotzdem bleiben die im Rahmen der Gesetzesverordnung Nr. 50 vom 15. Februar 1982 gewährten Vergünstigungen während der gesamten Laufzeit einer internationalen Wirtschaftsvereinigung gültig.

ZWEITENS: Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Anträge auf Genehmigung einer ausländischen Investition, die sich zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Bearbeitung befinden. Das Ministerium für Ausländische Investitionen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbart die weitere Vorgehensweise mit den Antragstellern.

DRITTENS: Die Zusatzbestimmungen, die von verschiedenen Organen der Zentralen Staatsverwaltung für die bessere Umsetzung und Ausführung der Vorschriften der Gesetzesverordnung Nr. 50 vom 15. Februar 1982 hinsichtlich jeder einzelnen Form von Wirtschaftsvereinigung erlassen werden, werden weiterhin beachtet, solange sie dem vorliegenden Gesetz nicht widersprechen. Die entsprechenden Organe haben die genannten Vorschriften in einem Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes, zu überprüfen und an die Vorschriften desselben anzugleichen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ERSTENS: Hiermit werden die Gesetzesverordnung Nr. 50 "Über die Wirtschaftsvereinigung von kubanischen und ausländischen Unternehmen" vom 15. Februar 1982 und alle anderen gesetzlichen Regelungen außer Kraft gesetzt, die den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, das mit seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik in Kraft tritt, widersprechen.

ZWEITENS: Das Exekutivkomitee des Ministerrates und die Organe der Zentralen Staatsverwaltung werden ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Festlegungen zu erlassen.

VERABSCHIEDET im Sitzungssaal der Nationalversammlung der *Poder Popular*, im *Palacio de las Convenciones* von Havanna, am 5. September 1995.

Ricardo Alarcón de Quesada